



Nationalparkgemeinde
Vöhl

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-41/2026

Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Betreff:

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Sachdarstellung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, eine Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden zu beschließen. Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (so auch VGH Kassel, HessVGRspr. 1970, 74). Die Legitimation der Gemeindevertretung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt. Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl rechtlich nicht vorgesehen. Gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 34 Abs. 1 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste berufene Bewerber des Wahlvorschlags an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 S. 2 KWG), so dass sich die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um eine oder einen vermindert.

Um dies zu vermeiden, sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf Ihre Wahlvorschläge platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichner der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO)

Die Gemeindevertretung hat in der konstituierenden Sitzung am 26. April 2021 beschlossen, dass sich die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden sich nach der Stärke der Fraktionen richtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der Stellvertretung des Vorsitzenden nach der Anzahl der Stimmen, die auf Wahlvorschläge entfallen sind, zu beschließen.